

4. April 2012 BVE C

0 5 1 1 **Regulierung Jurarandseen:
Ersatz der Steuerung für das Wehr Port, Vorprojekt
Mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten Objektkredit von Fr. 300'000.-- soll in den Jahren 2012 und 2013 das Vorprojekt für den Ersatz der Steuerung am Wehr Port durchgeführt werden. In diesem Rahmen sollen einerseits das Realisierungspflichtenheft für die neue Steuerung erarbeitet und andererseits die notwendigen Massnahmen bei den elektrischen und mechanischen Anlagen am Wehr Port definiert werden.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) Art. 4 Abs. 3
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1) Art. 2a Abs. 1
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191) Art. 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Art. 136 ff.

3 KOSTEN; GEBUNDENE AUSGABEN

Preisbasis: Januar 2012

Gesamtkosten (inkl. 8% MwSt.)	Fr. 380'237.--
<u>bestehend aus:</u>	
- Voranalyse (durchgeführt in den Jahren 2010 und 2011)	Fr. 80'237.--
- Vorprojekt 1: Mechanische und elektrische Anlagen	Fr. 145'000.--
- Vorprojekt 2: Regulierung, Leittechnik, MSR, Alarmierung	Fr. 125'000.--
- Reserve/Unvorhergesehenes (rund 10% von Fr. 270'000.--)	Fr. 30'000.--
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	Fr. 380'237.--
abzüglich bereits bewilligte Kosten	- Fr. 80'237.--
Zu bewilligender Kredit	<u>Fr. 300'000.--</u>

Es handelt sich um einmalige Ausgaben gemäss Art. 46. Sie sind gebunden gemäss Art. 4 Abs. 3 WBG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Bst. b und f FLG, da es um den Ersatz bzw. die Anpassung einer veralteten Anlage geht, die für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unbedingt erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden auch allenfalls anfallende, teuerungsbedingte Mehrkosten bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: 09.17.9100 Wasser und Abfall

Produkt: 9100.20 Gewässerregulierung

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit den folgenden Zahlungen, die im Voranschlag sowie im Finanzplan vorgesehen sind:

Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag
318'000	910020100 Seeregulierung	2010	Fr. 42'179.--
318'000	910020100 Seeregulierung	2011	Fr. 38'058.--
503'900	910020200 Regulieranlagen	2012	Fr. 150'000.--
503'900	910020200 Regulieranlagen	2013	Fr. 150'000.--
Total			Fr. 380'237.--

5 BEDINGUNGEN

Das Amt für Wasser und Abfall wird ermächtigt, gestützt auf den vorliegenden Beschluss die notwendigen Verträge zu unterzeichnen.

6 BEGRÜNDUNG

Die aktuelle Steuerung für die Regulierung der Jurarandseen am Wehr Port wurde anfangs der 90er Jahre in Betrieb genommen und ist unterdessen am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. Der Unterhalt der Anlage und die Beschaffung von Ersatzteilen sind nicht mehr gewährleistet, was mittelfristig ein Sicherheitsrisiko für die Regulierung darstellt. Verschiedene Anlagenteile entsprechen nicht mehr den aktuellen Sicherheitsansprüchen und müssen angepasst bzw. ersetzt werden. Die neue Steuerung muss zudem der Regulierungsreglementsergänzung "Optimierung der Hochwasserregulierung der Juragewässerkorrektion vom 27. August 2008" entsprechen. Diese wurde nach den extremen Hochwasserereignissen von 2005 und 2007 durch das BAFU und die Juragewässerkantone ausgearbeitet und sofort in Kraft gesetzt.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

